

Jahren 1132—1321 wurden aufgenommen. Anhang I bringt eine Vorurkunde von 1124, Anhang II verzeichnet die Regesten einiger nicht zum Klosterarchiv gehörigen Urkunden, die jedoch in einem Repertorium von 1752 erwähnt sind, und Anhang III druckt eine Urkunde von 1312 wegen ihres rechtsgeschichtlich paradigmatischen Inhalts ab.

Bei der Editions-methode sind die in der bayer. Archivverwaltung gültigen Anweisungen befolgt worden. Dankbar darf auch die Angabe der Druckstellen in Urkunden- und Regestenwerken und das Orts-, Personen- und Sachregister vermerkt werden. Es wäre nur zu wünschen, daß in absehbarer Zeit auch der 2. Teil dieses Regestenwerkes, die Urkunden wenigstens bis 1400 in dieser Form erschlossen werden könnten.

München

J. Hemmerle

**Schmidinger Heinrich, Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft des Patriarchen von Aquileja bis zum Ende der Staufer.** (Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom, I. Abt. Abhandlungen 1. Band). XVI, 178 Seiten. 1955, Böhlau Nachf. Graz/Köln.

Vf. gibt unter gewissenhafter Zugrundelegung der deutschsprachigen und italienischen Literatur und unter ausführlicher Einbeziehung grundsätzlicher Fragen wie der Entstehung der Landeshoheit einen Überblick über die Entstehung, den Aufschwung und den allmählichen Verfall der weltlichen Herrschaft des Patriarchen. Er zeichnet zunächst seine Stellung als Metropolit, um dann die Grundlagen und Anfänge seiner weltlichen Macht zur Zeit der Karolinger und nach den Ungarneinfällen in der ottonisch-salischen Periode (bis 1077) zu behandeln. Den Aufstieg zur Territorialherrschaft (1077—1209) schildert er, indem er die Verleihung der Grafschaften in Friaul, Istrien und Krain und anschließend die Behauptung der Herrschaft darstellt, wobei auch der Rolle der Eigenklöster des Patriarchats gedacht wird. Den Höhepunkt erreichte die Entwicklung 1209 durch die Wiederbelehnung mit Krain und Istrien unter dem Patriarchen Wolfger, dessen Nachfolger Berthold mit Hilfe Friedrichs II. die Struktur des Patriarchenstaates machtvoll stärkte, bis der Zusammenbruch des Kaisertums diesen des dauernden Rückhaltes beraubte. Die Quellenanlage gestattet dem Vf., für diese Zeit das Regiment des Landesherrn in allen seinen Bezügen eingehend darzustellen: die ständische Gliederung und das Parlament, die Vasallen, das Verhältnis zu den Nachbarn (Herzoge von Kärnten, Grafen von Görz, Venedig), schließlich auch noch den bemerkenswerten Unterschied zwischen der Herrschaft des Patriarchen in Krain und jener in Istrien. Sehr dankenswert ist die Aufzählung der in ihrem Ursprung auf die Römer zurückgehenden Handelsstraßen zwischen Meer und Gebirge und des fremden Besitzes in Friaul, nämlich jenes der deutschen Hochstifte und Klöster und des deutschen Hochadels. Der in einer kurzen Zusammenfassung noch einmal klar ausgesprochene Grundgedanke des Buches ist, daß der Patriarchenstaat eine Schöpfung des karolingisch-deutschen Kaisertums war, die dessen Blütezeit nicht überleben konnte.

Der Gang der Darlegungen zeigt den Vf. fast immer auf beachtlicher Höhe, man überläßt sich seiner sicheren Führung gerne und vertrauensvoll. Da, wo die Forschung bisher noch keine überzeugenden Lösungen gefunden hat, gibt er ihren gegenwärtigen Stand und die Vertreter der sich widerstreitenden Meinungen an. Seine eigene Ansicht über die Anfänge der Vogtei über Aquileja (S. 49) kann ich nicht teilen, denn es ist geschichtlich nicht vorstellbar, daß sie schon um 1030 auf die Burg Görz radiert war, deren Inhaber damals die Eppensteiner geworden seien; zudem lebte damals Marquard II., der Vater des Herzogs Adalbero, wie Vf. meint, schon lange nicht mehr (letztes Vorkommen c. 990 Salz. UB I 175f n 10). Ebensovienig kann ich des Vf. Meinung zustimmen, daß die Patriarchen, als sie 1077 mit der Grafschaft Friaul belehnt wurden, diese nicht als Lehen vergeben hätten (S. 66). Das wäre für die damalige Zeit, wie die Verhältnisse bei Trient, Brixen und anderwärts

dartun, unerhört gewesen. Vf. kennt eben den Albertus comes Forojuliensis von 1085 (Kandler, Codice diplomatico istriano) nicht. Es ließe sich, wenn der Raum zur Verfügung stünde, ohne allzu große Mühe dartun, daß schon dieser Albert wahrscheinlich ein Görzner war. Daraus ergibt sich, daß die Grafschaft der Görzner ursprünglich Friaul war und daß sie später aus dieser Amtsgrafschaft verdrängt und auf die kleine grundherrliche Grafschaft Görz beschränkt wurden. Der Vorgang 1077 (S. 63) war der, daß der bisherige königliche Graf von Friaul, Ludwig, wegen seiner antiköniglichen Haltung entsetzt und die Grafschaft dem Patriarchen übergeben wurde, der sie an Albert verleh. Ähnlich verhielt es sich mit den Markgrafschaften Istrien und Krain (S. 68), wo die bisherigen Markgrafen aus dem Hause Weimar-Orlamünde 1077 im Amt verblieben, aber nunmehr Vasallen des Patriarchen statt des Reiches waren. Den Grafen Meinhard von Istrien (zuerst 1158) erklärt Vf. (S. 70 f) in Anlehnung an Hauptmann für einen Schwarzenburger, aber die damals auftretenden Schwarzenburger waren, wie ich anderwärts zu beweisen gedenke, eben Görzner und von diesen nur durch ihre Herkunftsbezeichnung verschieden.

Doch die eben aufgezählten Dinge umschreiben nur in etwa die Bezirke — es handelt sich fast immer nur um die Anfänge des Hauses Görz —, in denen einzelne Probleme unmittelbar der Lösung harren. Im übrigen wird sich jeder Forscher, der mit den Patriarchen von Aquileja zu tun hat, glücklich schätzen, einen derart vollständigen, übersichtlichen und zuverlässigen Führer durch ein so wichtiges und wegen seiner Zweigesichtigkeit so fesselndes Gebiet in die Hand gelegt zu bekommen.

München

Franz Tyroller

**Bernards Matthäus, Speculum virginum. Geistigkeit und Seelenleben der Frau im Hochmittelalter, gr. 8<sup>o</sup>, XVI und 252 S., 7 Tafeln, Böhlau-Verlag, Münster-Köln 1955, 18.— DM**

Sowohl Haupt- wie Untertitel des aus einer Dissertation entstandenen Buches bedürfen einer Erläuterung. Unter „Speculum virginum“ versteht man eines der vielen ma. literarischen Produkte (nicht erwähnt ist in der Liste der Sp.-Hss. das vielgelesene Speculum clericorum des Albert von Tegernsee-Dießen), die wie der Titel sagt, Anweisungen und Vorschriften bedeuten wollen. Das SpV ist eine in Dialogform zwischen einem Peregrinus und einer Nonne Theodora gehaltene Anweisung an Klosterinsassinnen. Der Verfasser ist unbekannt (gegen Manitius III, 315), das Werk ungedruckt. Mit Recht sucht ihn der Verfasser nach der Dichte des Handschriftenbestandes zu schließen — und man kann dieser Methode nur zustimmen — am Mittelrhein. Der mächtige Handschriftenbestand der bayrischen Staatsbibliothek in München z. B., hat keine einzige vollständige Sp.-Handschrift.

Die Anweisungen und Tugendideale des SpV werden in einem zweiten, weitaus umfangreicheren Teil nun in das literarische Tugendbild des Hochmittelalters überhaupt gestellt. Vf. spricht hier in einem abschließenden Kapitel von „Grenzen“. Er meint damit und durchaus mit Recht, daß in dem SpV keineswegs alle Frauenideale und -fragen zur Sprache kommen, also von einem halbwegs erschöpfenden Bild des Innenlebens der Frau nicht die Rede sein kann. Daher vermute ich, daß der hochtrabende Untertitel nicht vom Vf. sondern vom Herausgeber der Reihe stammt. Von „der“ Frau im Hochma. kann nicht die Rede sein, weil doch nur die Frau im klösterlichen Verband behandelt wird. Was wäre alles zu sagen beispielsweise über die Fürstinnen, die Kaiserin, die „consors regni“ war und mitunter von größtem Einfluß. Aber auch die Quellen sind nicht erschöpfend behandelt. So ist zweifellos die ma. Hagiographie zu kurz gekommen. Wie viel hätte A. Zimmermanns *Kalendarium Benedictinum* in seinen vier Bänden geboten, wie aufschlußreich wäre für den gregorianischen Reformkreis die *vita Herlucae* gewesen oder für frühere Zeit der Biefwechsel des hl. Bonifatius und das Leben der Lioba, der „magistra“ schlechthin, die Nonne Hugelburg usw.